position zu vernehmen begehrt, was in ein so andere
creiteres an Handen gegeben werden wolle.

Hierüber hat Titl Hr. Burgermeister Johann Jakob
Graf im Namen des gesamten Stadtraths den
gehorsamen Dank erstattet, mit dem unterthänigen
anlangen, anforderst den conformirten und respec
neü erwählten Hrn Raths verwandten, als vom
Adel Titl Herrn Melchior Sebastian v Fenner, sodann
von der Burgerschaft Titl Herrn Franz v Gumer,
und Herrn Karl Heppenger, und von Malgreyen
Hrn Franz Egger von hohen Amts und Commissions
wegen die gewohnliche Pflicht zu ertheilen.

Nachdem nun der anwesige Hr. Landschreiber aufgedrungen
Befehl den gewohnlichen Vorhalt, über welchen die
neü erwählte Hrn Rathsfreünde die Pflicht ab-
zulegen haben, offentlich abgelesen: so sind
nicht allein die bestättigte Hrn Raths verwandte
Titl Hr. v Fenner, und Hr. Franz Egger, sondern
auch Titl Hr. Franz v Gumer /: in Rücksicht selber
ungeachtet Er, wie aus dem von Seinen hochgräfl.
gnaden hierinfalls gemachten Vortrag des
mehrern zu vernehmen ware, in folge der
vorhandenen allerhöchsten und hohen normale Verordnung
wegen aufhabenden bürgerlichen Speditions
gewerb auf die Bürgerbank erwählet worden,
dennoch als ein wirklich inhinirter adelicher
dem gnädig Landeshauptmannischen Amt unter-
worfen sey :/ vermittelst Erstattung des
Handgelübdes, wie nicht minder Hr. Karl